

FK 46.

55

Ve
2227

Patent Brief. z. Dyfke: H. v. b. b.

D. d. Dresden 7 Febr. 1750.



AVGVSTVS REX.

80

K. 96



Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Schur-Fürstl. Durchl. zu

Sachsen, unserm allergnädigstem Herrn, hat zu ganz besondern ernstern Mißfallen gereichen, und von Deroselben mit höchsten Ungnaden vermercket werden müssen, daß neuerlich und seit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und ehvergeßene Menschen, mit Hintansetzung der, nach Göttlich- und Weltlichen Gesezen, der Hohen Landes-Obrigkeit schuldbigen unterthänigsten Ehrfürcht, Treue und Gehorsams, sich erdrecket, Pasquill-Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orthen hiesiger Residenz-Stadt anzuschlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelst dererelben die Majestät in der höchsten Person ihres von Gott ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nichtminder durch grobe, bosshafte, unerfindliche grundfalsche Bezüchtigungen, Schmäh- und Lästerungen, derer von Ihrer Königl. Majest. berordneten Ministres, Rätze, und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun solcherley ganz unverantwortliche, aufrührische, und verruchte Mißhandlungen, wie sie von Gott, dem allerhöchsten Gesezgeber Selbst, ernstlich verbothen sind, so auch durch die allgemeinen Landes-Geseze, und promulgirte besondere Mandate und Verordnungen vorlängst hart verpönt, und bey Vernehmung derer empfindlichsten Leib- und Lebens-Strafen unterjaget worden, gestalt so gar auffer dergleichen Verbothen, eines jeden Gewissen, den Verbrecher, und der darauf folgenden wohlverdienten Ahndung, genungsam verwarnet:

Also sezen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Majest. und Schur-Fürstl. Durchl. hiermit und kraft dieses aus höchster Landes-Herrlicher Macht und Gewalt, daß der- oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill-Schmäh-Läster- und Droh-Schriften, wie oberwehnt, entweder bereits selbst gefertigt, angeschlagen, sonst bekannt gemacht und ausgestreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und gegeben, daran, es sey auf was vor Art und Weise es immer wolle, Theil genommen, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer Untersuchung, über kurz oder lang, offenbar werden wird, oder der- und diejenigen, welche solcherley künfftig fertigen, anschlagen, diffeminiren, dazu beywürden, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art solche gut heißen und billigen, darumb wissen, und davon gehörigen Orthes nicht die gebührende pflichtschuldige Anzeige thun werden, ohne Ansehen der Person, Geschlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characteris, deshalber, und wenn sie dessen, wie Recht, überführet worden, unsehbar und unwiederlüssig, am Leib und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wieder die Ihrigen, ihr Haab und Guth, ohnmachbleibend, und ohne dießfalls auf einige Intercession oder andere Umstände zu reflectiren, verfahren werden soll; Wornächst Ihre Königl. Majest., ob Sie wohl sonst nach Dero weltbekanntem Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immer zu vorkalten zu lassen geneigt und gewohnt sind, dennoch, zu Steuerung dieser so groben Verbrechen, und zu desro größern Abscheu dafür, jedermänniglich bey Dero höchsten Ungnade untersagen, für dergleichen Verbrechere eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich dessen unterfangen wolte, ausserdem, daß er wieder sich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende empfindliche Ahndung sich selbst werde zu zuschreiben haben.

Daferne jedoch jemand den oder die Verfasser derer zeitherigen oberwehnten Schmäh-Läster- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejenigen, so dergleichen angeschlagen, oder auch nur ihren Beyfall dazu gegeben, anzeigen, und bey dem Königl. Geheimen Consilio bekannt machen wird, demselben wollen Ihre Königl. Majest. nicht nur eine Præmie von Fünff Hundert Thalern, und nach Befinden noch einem andern, alsofort aus Dero Chatouille gewiß und ohnsehrbar baar auszahlen, sondern auch wieder solhen, wenn er gleich selbst an dem Verbrechen Theil gehabt, des bissherigen Stillschweigens und Verheimlichens ohngeachtet, in keine Wege und Weise verfahren lassen, vielmehr ihn deshalber völlig begnadigen und pardoniren.

Urkundlich haben Ihre Königl. Majest. dieses öffentliche Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Inseigel bedrucken lassen, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich ein jeder darnach achten, auch für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, gebühriger Orthe hiesiger Dero Residenz-Stadt anzuschlagen befohlen; Immassen daran Dero höchst eigener ernstlicher Wille und Meynung überall vollbracht wird. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 7.^{den} Februar. 1750.

AUGUSTUS REX.



Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper section of the page, appearing as bleed-through.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as bleed-through.



Ihrer Königl. Majest. in Bohlen und Schur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm allergnädigstem Herrn, hat zu ganz besondern ernstern Mißfallen gereichen, und

von Deroselben mit höchsten Ungnaden vermercket werden müssen, daß neuerlich und seit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und ehvergeßene Menschen, mit Hintansetzung der, nach Göttlich. und Weltlichen Gesezen, der hohen Landes-Obrigkeit schuldigen unterthänigsten Ehrfürcht, Treue und Gehorsams, sich erfrechet, Pasquill-Schmäh. auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hiesiger Residenz-Stadt anzuschlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelst dererselben die Majestät in der höchsten Person ihres von Gott ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nichtminder durch grobe, böshafte, unerfindliche grundfalsche Bezüchtigungen, Schmäh- und Lästereien, derer von Ihrer Königl. Majest. verordneten Ministres, Rätße, und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun solcherley aams unverantwortliche, aufrührische, und verruchte Mißhandlungen, wie sie von GOTT, dem allerhöchsten Gesezgeber so auch durch die allgemeinen Landes-Geseze, und promulgirte besondere Mandate und Verordnungen vorlängst hart und empfindlichsten Leib- und Lebens-Strafen untersaget worden, gestalt so gar ausser dergleichen Verbothen, eines je-der der bösen That, und der darauf folgenden wohlverdienten Ahndung, genungsam verwarnet:

den auch Ihre Königl. Majest. und Schur-Fürstl. Durchl. hiermit und Krafft dieses auß höchster Landes-Herr- oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill-Schmäh. Läst- und Droh-Schri-fts selbst gefertiget, angeschlagen, sonst bekannt gemacht und ausgestreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und vor Art und Weise es immer wolte, Theil genommen, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer Untersuchung, offenbar werden wird, oder der- und diejenigen, welche solcherley künsttig fertigen, anschlagen, diffeminiren, dazu anen, auf eine oder andere Art solche gut heißen und billigen, darumb wissen, und davon gehörigen Orthes nicht die thun werden, ohne Ansehen der Person, Geschlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deßhalber, und veret worden, ohnsehbar und unwiederrüßlich, am Leib und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wie-orth, ohnnachbleibend, und ohne dießfalls auf einige Intercession oder andere Umstände zu reflectiren, verfahren wer-igl. Majest., ob Sie wohl sonst nach DERO weltbekanntem Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immer-gewohnet sind, dennoch, zu Steuerung dieser so groben Verbrechen, und zu desto größern Abscheu dafür, jedermän-untersagen, für dergleichen Verbrechen eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer erdem, daß er wieder sich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende ne zu zuschreiben haben.

Die Verfasser derer zeitherigen oberwehnten Schmäh. Läst- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejeni-er auch nur ihren Beyfall dazu gegeben, anzeigen, und bey dem Königl. Geheimen Consilio bekannt machen wird, Majest. nicht nur eine Præmie von Fünff Hundert Thalern, und nach Befinden noch einem mehrern, alsobst aus-bar baar auszahlen, sondern auch wieder solchen, wenn er gleich selbst an dem Verbrechen Theil gehabt, des bisperi-ens ohngeachtet, in keine Wege und Weise verfahren lassen, vielmehr ihn deßhalber völlig begnadigen und pardoniren. l. Majest. dieses öffentliche Patent eigenhändig vollzogen, und mit DERO Königlichem Insegel bedrucken lassen, auch-kommen, und sich ein jeder darnach achten, auch für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, gehö- Stadt anzuschlagen besohlen; Immassen daran DERO höchst eigener ernstlicher Wille und Meynung überall voll-geben zu Dresden, den 7.^{den} Februar. 1750.

REX.



Farbkarte #13

B.I.G. Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Selbst, verpönt den Ge...
Auf...
licher D...
ten, wi...
gegeben...
Unterü...
beywür...
gebühre...
wenn sie...
der die...
den soll...
zu voru...
niglich b...
sich besse...
empfindli...
Daf...
gen, so d...
demselben...
DERO C...
gen Still...
Urfu...
damit es...
riger Ort...
bracht wi...
A

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

inches
centimetres

